



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 2012 (26.06)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0276 (COD)**

---

**11027/12  
ADD 5 REV 1**

<b>FSTR</b>	<b>53</b>
<b>FC</b>	<b>32</b>
<b>REGIO</b>	<b>85</b>
<b>SOC</b>	<b>538</b>
<b>AGRISTR</b>	<b>83</b>
<b>PECHE</b>	<b>212</b>
<b>CADREFIN</b>	<b>297</b>
<b>CODEC</b>	<b>1583</b>

**ADDENDUM 5 zum VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 615 endg./2, KOM(2011) 607 endg./2, KOM(2011) 614 endg., KOM(2011) 612 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik = Erklärungen

---

**A. Erklärung Polens**

**zu leistungsgebundener Reserve, Leistungsrahmen und Leistungsüberprüfung**

"Polen unterstützt nachdrücklich Leistungsrahmen und Leistungsüberprüfung sowie die leistungsgebundene Reserve, über die nun – auf Beschluss des Vorsitzes – in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 verhandelt wird. Polen ist davon überzeugt, dass die leistungsgebundene Reserve integraler Bestandteil der Umsetzung der Kohäsionspolitik und ein positiver Anreiz für die Mitgliedstaaten ist, die Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens wirksam und effizient einzusetzen, und vertritt daher die Auffassung, dass alle Elemente des Leistungsmechanismus zusammen erörtert werden sollten.

Polen schlägt deshalb vor, weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, die Aussprache über den Leistungsrahmen wieder aufzugreifen, sobald der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) einen Beschluss über die obligatorische leistungsgebundene Reserve gefasst hat und wenn unter zyprischem Vorsitz die Indikatoren erörtert werden.

Seit Aufnahme der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik hat Polen eine stärker ergebnisorientierte Kohäsionspolitik wie auch eine regelmäßige offene politische Debatte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele angemahnt. Vor diesem Hintergrund kann es Polen nur schwer akzeptieren, dass der Vorschlag zum Leistungsrahmen abgeschwächt wurde, da eine Mehrheit der Mitgliedstaaten sich des zusätzlichen Nutzens dieses Mechanismus nicht bewusst ist. Polen wird jedenfalls seinen festen Standpunkt zugunsten des Leistungsrahmens und der leistungsgebundenen Reserve aufrechterhalten und ist deshalb überzeugt, dass es bei einer obligatorischen leistungsgebundenen Reserve bleiben wird und dass weitere Mitgliedstaaten, die eine bessere Mittelverwendung unterstützen, in den nächsten Verhandlungsphasen aufgeschlossener für diesen Mechanismus sein werden."

---

**B. Erklärung des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Italiens, der Niederlande und der Tschechischen Republik zum Erfordernis einer besseren Harmonisierung der Vorschriften der Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens 2014-2020**

"Eine wichtige Neuerung des Vorschlags der Kommission für den Programmzeitraum 2014-2020 ist die Einführung einer Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die fünf Fonds (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF), mit der darauf abgezielt wird, die strategischen Gesamtwirkungen der Fonds zu verbessern, die ineffiziente Redundanz von Verwaltungssystemen zu reduzieren, eine bessere Abstimmung der Fonds zu ermöglichen und die Fonds stärker auf die Ergebnisse als auf die Verfahren auszurichten.

Während des dänischen Vorsitzes sind hervorragende Fortschritte bei den Verordnungen zur Kohäsionspolitik, der Verordnung über den Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Verordnung über den Meeres- und Fischereifonds erzielt worden. Die politischen Aspekte dieser Verordnungen werden nun deutlicher, was jetzt die Grundlage dafür bietet, Harmonisierung und Vereinfachung bei den Verordnungen für alle fünf Fonds erneut in den Mittelpunkt zu rücken.

Wir rufen daher den kommenden zyprischen Vorsitz auf, eine horizontale Prüfung der Verordnungen anzugehen, damit bei den bisher vorgenommenen Änderungen der Verordnungen die angestrebte Harmonisierung, Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands erreicht wird, und erforderlichenfalls weitere Änderungen vorzunehmen, damit diese Ziele verwirklicht werden."

---

## **C. Erklärung der Kommission**

### **zu Artikel 20**

- "1. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Hauptzweck des Leistungsrahmens darin besteht, die wirksame Programmdurchführung zu fördern, damit die erwarteten Ergebnisse erzielt werden, und dass die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 unter gebührender Beachtung dieses Zwecks durchgeführt werden sollten.
  
2. Wenn die Kommission Zwischenzahlungen für eine Priorität gemäß Absatz 3 teilweise oder vollständig ausgesetzt hat, kann der Mitgliedstaat weitere Zahlungsanträge für die Priorität stellen, um eine Aufhebung der Mittelbindungen für das Programm gemäß Artikel 78 zu vermeiden.

3. Die Kommission bekräftigt, dass sie die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 4 so anwenden wird, dass es nicht zu einem doppelten Verlust von Mitteln wegen Verfehlens der festgelegten Ziele in Verbindung mit einer Nichtausschöpfung der Mittel für eine Priorität kommt. Sind Mittelbindungen für ein Programm aufgrund der Anwendung der Artikel 78 bis 80 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen teilweise aufgehoben worden und hat sich dadurch der Betrag für die Unterstützung der Priorität verringert oder ist am Ende des Programmzeitraums der für die Priorität vorgesehene Betrag nicht ausgeschöpft worden, so werden die im Leistungsrahmen festgelegten einschlägigen Ziele für die Zwecke der Anwendung des Artikels 20 Absatz 4 anteilgemäß angepasst."
-